

Haus- und Badeordnung der Fauststadt Knittlingen für die Benutzung des Paul-Kieselmann-Bades

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Paul-Kieselmann-Freibades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Paul-Kieselmann-Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Haus- und Badeordnung ist im Eingangsbereich ausgehängt.

§ 2 Nutzungseinschränkungen, Badegäste

- (1) Die Benutzung des Paul-Kieselmann-Bades ist grundsätzlich allen Personen erlaubt.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (Alkohol, Drogen, usw.),
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offener Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können. Diesen Personen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (3) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.
- (4) Tiere sind im Bad nicht zugelassen.
- (5) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, sind im Bad nicht zugelassen.
- (6) Das Badepersonal im Bad ist berechtigt, ein entsprechendes Besuchsverbot auszusprechen.
- (7) Das Badepersonal kann die Benutzung des Paul-Kieselmann-Bades oder Teile davon wegen Überfüllung oder anderen Betriebsstörungen einschränken oder untersagen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 3 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung missachten oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, aus dem Paul-Kieselmann-Bad zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises entsteht hierdurch nicht.

§ 4 Badekarten

- (1) Für die Inanspruchnahme des Paul-Kieselmann-Bades ist gegen die nach der Preisliste in der aktuellen Fassung geltenden Badepreise eine Badekarte zu kaufen. Jahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Personen, die beim Kartenerwerb durch falsche Angaben betrügen oder versuchen zu betrügen, werden zur Anzeige gebracht (§ 263 StGB). Außerdem kann ein Besuchsverbot verhängt werden.
- (2) Einzelkarten berechtigen nur am Tage ihrer Ausgabe zum Eintritt. Abendkarten gelten ab 17.00 Uhr des Tages ihres Erwerbs.
- (3) Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen.

- (4) Badekarten werden jeweils bis eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss verkauft.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Der Beginn und das Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Während der Badesaison ist das Paul-Kieselmann-Bad in der Regel täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten sind auch am Eingang des Paul-Kieselmann-Bades angeschlagen. In dieser Zeit ist eine Badeaufsicht vor Ort. Eine halbe Stunde vor Schließung des Paul-Kieselmann-Bades erfolgt der letzte Einlass, eine Viertelstunde vor Schließung ist Badeschluss.
- (3) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Paul-Kieselmann-Freibad vorzeitig oder vorübergehend auch auf längere Zeit während der Badesaison geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.
- (4) Die Badedauer ist innerhalb der täglichen Betriebszeit grundsätzlich unbeschränkt. Bei Überfüllung kann der Bademeister vorübergehend den Einlass sperren und bzw. oder die Benutzungsdauer für einzelne oder alle Badebecken einschränken.
- (5) Das Baden ist nach 20.00 Uhr nicht mehr gestattet. Lediglich der Kiosk darf im Rahmen der Konzessionszeiten noch benutzt werden.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidung, Wertsachen und dergleichen

- (1) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Paul-Kieselmann-Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für die dennoch mitgebrachten Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.
- (2) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

§ 7 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Paul-Kieselmann-Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgezogen, ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8 Körperreinigung

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Dusch- und alle übrigen Barfußbereiche und auf die Rasenflächen des Paul-Kieselmann-Bades mitgenommen werden.
- (3) Außerhalb der Duschräume ist der Gebrauch von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln strengstens untersagt. Einreibemittel aller Art dürfen vor Benutzung der Becken nicht verwendet werden. Ausgenommen sind bei starkem Sonnenschein wasserfeste Sonnenschutzmittel.

§ 9 Behandlung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Paul-Kieselmann-Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Verhalten im Paul-Kieselmann-Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Werfen von Sand, Steinen, Erde usw.,
 - b) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder im Wasser,
 - d) das Erklettern der Bäume und Gebäude,
 - e) das Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern und Ähnlichem in das Schwimmbecken, ebenso das Wegwerfen solcher Gegenstände auf dem Freigelände,
 - f) die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Fernsehgeräten oder Multimediageräten aller Art, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Eine Entscheidung hierrüber trifft alleine das Badepersonal. Das Fotografieren und Filmen ist ohne Genehmigung des Badepersonals in der Badeeinrichtung nicht gestattet.
 - g) das Aufschlagen von Zelten und Anlegen von Koch- und Feuerstellen (inkl. Grill).
- (3) Gemäß Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) ist das Rauchen in von Kommunen getragenen Einrichtungen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich an den besonders ausgewiesenen Stellen zulässig.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungbereich (Podest) betritt

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchgeräten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit der Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Schwimmerbecken dürfen von Nichtschwimmern und Personen mit Schwimmhilfen nicht benutzt werden (Schwimmerbecken $\geq 1,35\text{m}$ Tiefe).

Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

- (5) Ballspiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet.
- (6) Verletzungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (7) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen unverzüglich zu räumen.
- (8) Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 11 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, können beim Aufsichtspersonal abgeliefert werden.
- (2) Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung bei Schadensfällen

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen gesperrt sind und die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- (2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Paul-Kieselmann-Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Knittlingen, den 15.03.2023



Alexander Kozel
Bürgermeister